

# Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 9/22

Kusel, 27.02.2024

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 13.05.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kappeln

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Kappeln	Flur 7 Fl.St.Nr. 18/6	Gebäude- und Freifläche Im Frohneberg	708	1285 BV 3

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes 2-geschossiges Einfamilienhaus inkl. ausgebautem Dachgeschoss mit Balkon; unterkellert; Baujahr 2008; Gaszentralheizung Baujahr 2008 (Erdtank Westfalen AG), Kompakt-/Flachheizkörper, Brauchwassererwärmung über Zentralheizung und Solaranlage; gute Besonnung und Belichtung, da Wohnräume größtenteils nach Süden; Beurteilung des Objekts von außen: gebrauchstüblicher Abnutzungsvorrat in Bezug auf Gebäudealter, guter und gepflegter baulicher Zustand ohne sichtbaren Renovierungs- und Instandhaltungsrückstand; keine Innenbesichtigung durch Gutachter; Außenanlage: sichtbarer Renovierungs- und Instandhaltungsstau, keine befestigten Stellplätze, keine Terrassenbefestigung, unterdurchschnittliche Grünanlage für Wohnen mit Kindern;

**Verkehrswert:** 234.340,00 €

**Weitere Informationen unter [www.vertsteigerungspool.de](http://www.vertsteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.